

**1. Änderung zur  
Satzung für die Überlassung und Benutzung  
der Anlagen im Sportpark Lossetalstadion  
(Stadionordnung)**

Aufgrund des § 6 und 19 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I 2005 S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90, 93), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Kaufungen in der Sitzung vom 19.10.2023 folgende 1. Änderung der Satzung über die Überlassung und Benutzung der Anlagen im Sportpark Lossetalstadion beschlossen:

**§ 3 Öffnen, Schließen und Öffnungszeiten des Sportparks**

- (1) Die Außenanlagen werden Montag bis Freitag um 14:00 Uhr geöffnet. Sie werden Montag bis Sonntag um 22:30 Uhr wieder geschlossen. Bis dahin sind alle Anlagen zu verlassen. Das Öffnen und Schließen der Anlagen des Sportparks organisiert und verantwortet der Gemeindevorstand mit Ausnahme von Abs. 2. Die Nutzung der Vereinsheime des SV Kaufungen 07 und der LG Kaufungen sowie des Tennisheims des SV Kaufungen 07 sind auch darüber hinaus möglich. Die Außenzugänge in den Straßen „Am Stechkopf“ und „Sandweg“ sind so gestaltet, dass man auch nach dem Schließen das Gelände noch verlassen kann. Das Öffnen dieser Zugänge und anderer Zugänge zum Gelände von außen nach 22:30 Uhr ist nicht gestattet.
- (2) An Samstagen und Sonntagen außerhalb der Zeiten „Sport für alle“ werden die Außenanlagen durch die jeweils nutzenden Sportvereine geöffnet. Dazu werden den Vereinen für die Außenanlagen entsprechende Schlüssel bzw. Transponder zur Verfügung gestellt.
- (3) Die Vereine erhalten Schlüssel bzw. Transponder, durch die der Zugang zum Sportpark und zum Umkleidehaus möglich ist. Über die Anzahl der zur Verfügung gestellten Schlüssel bzw. Transponder entscheidet der Gemeindevorstand auf Antrag der Vereine.  
Die Anfertigung von Schlüsseln bzw. Transpondern ist den Nutzer\*innen nicht gestattet. Die ausgehändigten Schlüssel bzw. Transponder sind dem Gemeindevorstand bei Vertragsende zurückzugeben.  
Die Vereine haben bei der Übergabe der Transponder anzugeben, wer die Nutzer\*innen (Name, Anschrift, Funktion) sind. Eine Weitergabe der Transponder an Dritte ist nicht gestattet. Die Vereinsvorsitzenden und die Nutzer\*innen bestätigen dies durch Unterschrift auf einem entsprechenden Formular.  
Für den Verlust der Transponder und evtl. Folgekosten haften die jeweiligen Vereine. Pro Transponder wird ein Kautionsbetrag von 10 € erhoben.

## **§ 5 Sport für alle**

- (1) Die Anlage nach § 1 Nr. 5 „Sportplatz für alle“ steht neben der Nutzung durch Vereine zu bestimmten Zeiten allen Bürger\*innen zum Sporttreiben zur Verfügung. Darüber hinaus stehen dafür auch die Laufbahnen und die Kleinspielfelder für Badminton, Volleyball, Handball und Basketball sowie die Kugelstoßanlage als Boulebahn und Bobby-Car-Parcours im Bereich des A-Platzes (§ 1 Nr. 1) zur Verfügung. Die Speerwurfanlage und die Anlagen für Hoch-, Weit- und Stabhochsprung sowie das Rasenfeld des A-Platzes dürfen nicht genutzt werden.
- (2) Die Zeiten sind Montag und Freitag von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr sowie Dienstag bis Donnerstag von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Vom 1.4. bis 31.10. sind die Zeiten Montag bis Freitag außer an Wochenfeiertagen von 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr, Wochenfeiertage von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr und Samstag und Sonntag von 10:00 Uhr bis 22:00 Uhr. Bei schlechten Wetterverhältnissen (starker Regen, Sturm bzw. Sturmböen) können die Anlagen kurzfristig und ohne Ankündigung durch das Gemeindepersonal geschlossen werden.
- (3) Auf dem Rasenfeld des „Sportplatzes für alle“ sind durch das Personal der Gemeinde zu den angegebenen Zeiten zwei Fußballtore aufgebaut. Dieser Platz kann für sportliche Übungen aller Art sowie zum Fußballspielen genutzt werden.
- (4) Die Anlagen dürfen nur mit geeignetem Sportschuhwerk betreten werden. Straßen-, Wander-, Fußballschuhe usw. sind nicht gestattet.
- (5) Speisen und Getränke dürfen nur für trainingsbedingten persönlichen Bedarf nur auf den Verkehrsflächen verzehrt werden, nicht auf den Sportanlagen. Der Verzehr von Speisen und Getränken in Gruppen ist nicht gestattet.

## **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 4 Abs. 1 Fahrzeuge aller Art nicht an den dafür vorgesehenen Orten abstellt;
  2. entgegen § 4 Abs. 2 die Anlage mit motorisierten Fahrzeugen aller Art befährt;
  3. entgegen § 9 Abs. 8 außerhalb der gekennzeichneten Bereiche raucht.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 €, (§ 17 Abs. 1 OWiG) bei fahrlässiger Zuwiderhandlung bis 750,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Gemeindevorstand.

## **§ 15 Inkrafttreten**

Die 1. Änderung zur Satzung für die Überlassung und Benutzung der Anlagen im Sportpark Lossetalstadion tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Kaufungen, den 8.11.2023

DER GEMEINDEVORSTAND  
DER GEMEINDE KAUFUNGEN

gez. (S)

Arnim Roß